

21.1.2 Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)¹⁵⁴
*Vom 23.12.1982 (BGBl. I S. 2071), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1994
(BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1566)*

Erster Teil Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten richtet sich nach diesem Gesetz.

(...)

(3) Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

Zweiter Teil Auslieferung an das Ausland

§ 6 Politische Straftaten, politische Verfolgung

(1) Die Auslieferung ist nicht zulässig wegen einer politischen Tat oder wegen einer mit einer solchen zusammenhängenden Tat. Sie ist zulässig, wenn der Verfolgte wegen vollendeten oder versuchten Völkermordes, Mordes oder Totschlags oder wegen der Beteiligung hieran verfolgt wird oder verurteilt worden ist.

(2) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Verfolgte im Fall seiner Auslieferung wegen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen verfolgt oder bestraft oder dass seine Lage aus einem dieser Gründe erschwert werden würde.

Dritter Teil Durchlieferung

§ 43 Zulässigkeit der Durchlieferung

(...)

(4) Für die Durchführung gelten die §§ 6 bis 8 entsprechend.

¹⁵⁴ Vgl. hierzu auch die entsprechenden Auslieferungsabkommen; sie befinden sich im Vierten Teil unter Punkt 2.2.2.